

V 412.V-I**Richtlinien zur Bewirtschaftung der Mittel****1. Allgemeines**

- 1.1 Für die Bewirtschaftung der Mittel für Bauaufgaben sowie für Leistungen und deren Auftragsabwicklung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Ausführungsvorschriften.
Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.2 Zur Bewirtschaftung der Mittel sind die Titelverwalterinnen/ Titelverwalter berechtigt.
- 1.3 Bei der Ausführung darf von den genehmigten Bauplanungsunterlagen grundsätzlich nicht abgewichen werden.
- 1.4 Für jedes Buchungsmerkmal einer Bauaufgabe werden Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) geführt. Die HÜL geben Auskunft über

1. Buchungsmerkmal (Kapitel, Titel, Unterkonto),
2. Ansatz,
3. Haushaltsreste aus Vorjahren,
4. Sollveränderungen (Zu- und Abgänge),
5. Fortgeschriebenes Soll,
6. Verfügungsbeschränkungen (Sperrungen),
7. Verfügbares Soll,
8. Ist,
9. Festlegungen,
10. Verfügbare Mittel.

Für Verpflichtungsermächtigungen werden ebenfalls Haushaltsüberwachungslisten geführt.

- 1.5 Anhand der HÜL hat sich die Leiterin/ der Leiter der Baudienststelle oder eine hierzu ermächtigte Dienstkraft laufend über den Stand der Ausgaben, der Auftragserteilungen und der noch verfügbaren Mittel gegenüber dem Haushaltsplan zu unterrichten.
Die Überwachung der Mittel erfolgt gemäß den Regelungen der Verwaltungsvorschriften für das Verfahren in den Organisationseinheiten bei Einsatz des IT-Verfahrens ProFiskal (VV Org-ProFiskal).
- 1.6 Die Baudienststelle hat den Bauablauf auf Übereinstimmung mit den anerkannten Bauplanungsunterlagen zu überwachen: Es ist in den Bezirken ein erweitertes Auftragsverzeichnis Formblatt [V 4121 F](#) zu führen. Bei Bedarf können stattdessen eine [Kostenstandsübersicht V 412.V-I F](#) und ein [Auftragsverzeichnis V 4120 F](#) geführt werden.
Solange Kostenstandsübersicht und Auftragsverzeichnis noch manuell geführt werden, sind die entsprechenden Formblätter [V 412.V-I F](#) und [V 4120 F](#) zu verwenden.